

**Gesetz
über das Kindergartenwesen
(Kindergartengesetz – KGG)¹⁾
LGBl.Nr. [52/2008](#), [59/2009](#)**

[Kunsttext](#)

....

**II. Abschnitt
Aufgabe und Organisation**

§ 11

Erziehung und vorschulische Bildung

(1) Die Erziehung und vorschulische Bildung in Kindergärten ist nach den Erfahrungen der Erziehungswissenschaften, der Lernforschung und der Kinderpsychologie und – soweit dies in Betracht kommt – nach den Erfahrungen der Sonder- und Heilpädagogik durchzuführen. Sie ist nicht als Unterricht im Sinne der Schule zu gestalten.

(2) Aufgabe der Erziehung und vorschulischen Bildung ist die Förderung der geistigen, seelischen, sozialen, religiösen, ethischen und körperlichen Entwicklung der Kinder. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes Kind als eigene Per-

¹⁾ Neukundmachung – der Artikel II der Neukundmachungsverordnung lautet:

„Artikel II

(1) In der Neukundmachung werden die Änderungen und Ergänzungen des Kindergartengesetzes, LGBl.Nr. 49/1991, berücksichtigt, die sich aus nachstehenden Vorschriften ergeben:

- a) Gesetz über eine Änderung des Kindergartengesetzes, LGBl.Nr. 22/1993,
- b) Euro-Anpassungsgesetz, LGBl.Nr. 58/2001,
- c) Gesetz über eine Änderung des Kindergartengesetzes, LGBl.Nr. 49/2002,
- d) EU-Rechtsanpassungsgesetz 2007, LGBl.Nr. 1/2008,
- e) Gesetz über eine Änderung des Kindergartengesetzes, LGBl.Nr. 48/2008.

(2) Es werden ferner überholte Ausdrucksweisen durch die entsprechenden neuen Bezeichnungen ersetzt, die Bezeichnungen der Abschnitte, Paragraphen und Absätze entsprechend geändert und hiebei auch die Verweisungen innerhalb des Gesetzes sowie sonstige Unstimmigkeiten richtig gestellt.“

sönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und seinem Entwicklungsstand entsprechend zu fördern. Unter Berücksichtigung frühkindlicher Lernformen ist die Fähigkeit des Erkennens und Denkens, die soziale Reife, die Lernfähigkeit sowie die Lernbereitschaft der Kinder zu fördern; die Kinder sind ohne Zeit- und Leistungsdruck auf spielerische Art und Weise auf die Schule vorzubereiten. Insbesondere sind auch die Kenntnisse der deutschen Sprache zu fördern. Zudem sollen die kreativen Fähigkeiten zur Entfaltung gebracht werden. Die Erziehung und vorschulische Bildung von Kindern mit Behinderung hat der Art und dem Grad ihrer Behinderung zu entsprechen.

(3) Zum Zweck einer erfolgreichen Kindergartenarbeit haben die Kindergartenpädagoginnen (Kindergartenpädagogen) engen Kontakt mit den Erziehungsberechtigten zu pflegen. Vor allem sind Elternabende durchzuführen, in denen die Kindergartenarbeit zu besprechen ist.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Erziehung und vorschulische Bildung im Sinne der Abs. 1 bis 3 zu erlassen (Bildungs- und Erziehungsplan). In dieser Verordnung sind insbesondere Bestimmungen zu treffen über

- a) die wesentlichen Grundsätze für eine Planung der Kindergartenarbeit, die von der Kindergartenpädagogin (vom Kindergartenpädagogen) zu erstellen ist; diese Planung soll sicherstellen, dass die Betreuung nach allgemein anerkannten Erkenntnissen der Vorschulpädagogik erfolgt und Gewähr für eine kind- und altersgerechte Bildung und Erziehung der Kinder unter weitestgehender Berücksichtigung ihrer individuellen Bedürfnisse bietet;
- b) [ein einheitliches Instrumentarium zur Prüfung des Sprachförderbedarfs nicht angemeldeter Kinder \(§ 13a\)](#);
- c) [ein einheitliches Instrumentarium zur Feststellung des Sprachstands der Kinder im Kindergarten](#) und über Inhalt und Ausmaß jener pädagogischen Maßnahmen, die [im Falle festgestellten Sprachförderbedarfs zu ergreifen sind](#) ~~der Sprachförderung dienen~~;
- d) begleitende pädagogische Maßnahmen, wenn der Anteil an dreijährigen Kindern und Kindern mit Sprachförderbedarf pro Gruppe hoch ist.

(5) In Kindergärten, deren Rechtsträger eine Gebietskörperschaft ist, ist den von den gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften hiezu beauftragten Personen zur Förderung der religiösen Entwicklung der Kinder ihres Bekenntnisses die erforderliche Zeit in einem Gesamtausmaß von höchstens einer Stunde pro Woche zur Verfügung zu stellen. Kinder, deren Erziehungsberechtigte eine Teilnahme nicht wünschen, sind von dieser Betreuung auszunehmen.

...

§ 13¹⁾

Aufnahme und Ausscheiden

(1) Der Besuch eines Kindergartens ist für alle Kinder – soweit nicht eine Besuchspflicht nach § 13~~ab~~ besteht – freiwillig.

(2) Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung durch die Eltern (Erziehungsberechtigten) notwendig. Der Rechtsträger des Kindergartens hat jede Anmeldung oder Abmeldung ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde, in der das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, zur Kenntnis zu bringen.

(3) Ein Kindergarten, dessen Rechtsträger eine Gebietskörperschaft ist, muss ein angemeldetes Kind aufnehmen, wenn es am 31. August vor ~~zu~~ Beginn des Kindergartenjahres (Abs. 5)

- a) das dritte Lebensjahr ~~bereits~~ vollendet hat,
- b) über die körperliche, emotionale und soziale Reife (Kindergartenreife) verfügt; Abs. 7 bleibt unberührt, und
- c) in der betreffenden Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat; dies gilt nur, wenn der Rechtsträger des Kindergartens eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist.

(4) Die Verpflichtung nach Abs. 3 gilt nicht im Falle des Abs. 7 oder wenn die Unterbringung personell oder räumlich nicht möglich ist. Können nicht alle angemeldeten Kinder aufgenommen werden, soll bei der Aufnahme auf folgende Reihenfolge Bedacht genommen werden:

- a) Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen,
- b) Kinder, bei denen aus erzieherischen Gründen der Besuch des Kindergartens geboten erscheint.

(5) Das Kindergartenjahr beginnt am zweiten Montag oder am darauffolgenden Dienstag im September.

(6) Spätestens mit Beginn der Schulpflicht müssen die Kinder aus dem Kindergarten ausscheiden. Auch von der allgemeinen Schulpflicht befreite Kinder sind aus dem Kindergarten auszuschneiden. Der Rechtsträger des Kindergartens kann jedoch das Ausscheiden solcher Kinder aus sozialen Rücksichten um längstens ein Jahr verschieben.

(7) Der Rechtsträger ist im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, Kindern mit Behinderung, welche die Gruppenfähigkeit noch nicht erreicht haben, durch geeignete Maßnahmen die Aufnahme in den Kindergarten zu ermöglichen und dafür zu sorgen, dass solche Kinder entsprechend ihren Bedürfnissen betreut werden können. Wenn trotzdem erhebliche nachteilige Auswirkungen für das betroffene Kind oder die anderen Kinder zu erwarten sind, ist die Aufnahme abzulehnen. Es können jedoch auch die Zeiten, in denen ein solches Kind im Kindergarten betreut wird, entsprechend beschränkt werden, wenn dadurch die Aufnahme ermöglicht werden kann und wenn die Eltern (Erziehungsberechtigten) zustimmen.

(8) Zeigt sich die mangelnde Gruppenfähigkeit oder die mangelnde Kindergartenreife eines Kindes erst nachträglich und kann der Kindergarten dem dadurch erhöhten Betreuungsaufwand aufgrund der räumlichen und personellen Voraussetzungen nicht Rechnung tragen, hat sich der Rechtsträger im Einvernehmen mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) um eine andere Möglichkeit der Betreuung des Kindes zu bemühen.

(9) Wenn zweifelhaft ist, ob ein Kind gruppenfähig oder kindergartenreif ist, hat der Rechtsträger eine gemeinsame Beratung mit den Eltern (Erziehungsberechtigten), der Kindergartenleiterin (dem Kindergartenleiter), der Kindergarteninspektorin (dem Kindergarteninspektor) und erforderlichenfalls weiteren Fachkräften durchzuführen.

(10) Wenn in den Fällen der Abs. 7 und 8 zwischen den Eltern (Erziehungsberechtigten) und dem Rechtsträger des Kindergartens keine Einigung erzielt wird, hat über die Ablehnung der Aufnahme nach Abs. 7 oder über den Ausschluss nach Abs. 8 die Gemeinde zu entscheiden. Vor der Entscheidung sind Gutachten des Gemeindefacharztes, der Kindergarteninspektorin (des Kindergarteninspektors) und auf Verlangen oder mit Zustimmung der Eltern (Erziehungsberechtigten) erforderlichenfalls eines geeigneten Psychologen einzuholen.

§ 13a

Prüfung des Sprachförderbedarfs nicht angemeldeter Kinder

- (1) Nach Ablauf der von der Gemeinde festgelegten Anmeldefrist (§ 15 Abs. 1 dritter Satz) hat die Gemeinde die Eltern (Erziehungsberechtigten) jener Kinder, die in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben und
- a) am 31. August vor Beginn des Kindergartenjahres (§ 13 Abs. 5) ihr viertes, aber noch nicht ihr fünftes Lebensjahr vollendet haben,
 - b) nach Vollendung ihres sechsten Lebensjahres schulpflichtig werden und

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 59/2009

c) nicht bereits zum Besuch eines Kindergartens angemeldet sind (§ 13 Abs. 2), schriftlich aufzufordern, einen allfälligen Sprachförderbedarf ihrer Kinder feststellen zu lassen.

(2) Die Gemeinde hat die Eltern (Erziehungsberechtigten) ohne unnötigen Aufschub schriftlich zu informieren, ob nach Abs. 1 ein Sprachförderbedarf festgestellt wurde oder nicht. Auf die Möglichkeit, eine Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft mit Bescheid zu verlangen (§ 13b Abs. 1 lit. b), ist hinzuweisen.

(3) Findet eine Prüfung des Sprachförderbedarfs nach Abs. 1 nicht statt, weil ein Kind zum Besuch des Kindergartens bereits angemeldet ist, und wird dieses Kind nachträglich abgemeldet, hat die Gemeinde ohne unnötigen Aufschub zur Feststellung eines allfälligen Sprachförderbedarfs im Sinne der Abs. 1 und 2 vorzugehen.

§ 13ab¹⁾

Besuchspflicht

(1) Kinder sind verpflichtet, im Ausmaß des Abs. 2 einen Kindergarten zu besuchen, wenn sie, die am 31. August vor Beginn des Kindergartenjahres (§ 13 Abs. 5)

a) ihr fünftes Lebensjahr bereits—vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden; oder

b) ihr viertes Lebensjahr vollendet haben und nach § 13a ein Sprachförderbedarf festgestellt wurde; die Eltern können binnen vierzehn Tagen ab Mitteilung der Gemeinde nach § 13a Abs. 2 schriftlich verlangen, dass die Bezirkshauptmannschaft über das Vorliegen eines Sprachförderbedarfs und die Besuchspflicht mit Bescheid entscheidet.

(2) Die Besuchspflicht besteht im Ausmaß von 16 bis 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche; das Nähere bestimmt der Rechtsträger des Kindergartens (§ 16 Abs. 3). Die Besuchspflicht besteht nicht, wenn Hauptferien oder schulfreie Tage nach dem Pflichtschulzeitgesetz sind.

(3) Auf Antrag der Eltern (Erziehungsberechtigten) können Kinder von der Besuchspflicht nach Abs. 1 ausgenommen werden, wenn

a) ihnen aus medizinischen Gründen, aufgrund eines besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfs, aufgrund schwieriger Wegverhältnisse oder aufgrund der Entfernung zwischen ihrem Wohnort und dem nächstgelegenen Kindergarten der Besuch nicht zugemutet werden kann;

b) sie vorzeitig die Schule besuchen;

c) sie einen öffentlichen Übungskindergarten (§ 1 Abs. 3) besuchen;

d) sie eine sonstige Kinderbetreuungseinrichtung besuchen, sofern sichergestellt ist, dass bei Kindern nach Abs. 1 lit. a die Bildungsaufgaben entsprechend dem Modul für Fünfjährige nach Art. 2 Abs. 5 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. bei Kindern nach Abs. 1 lit b die Aufgaben der Sprachförderung im Sinne des Bildungs- und Erziehungsplanes (§ 11 Abs. 4 lit. c) wahrgenommen werden;

e) sie häuslich erzogen oder durch eine Tagesmutter (einen Tagesvater) betreut werden, sofern sichergestellt ist, dass bei Kindern nach Abs. 1 lit. a die Bildungsaufgaben entsprechend dem Leitfaden nach Art. 2 Abs. 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. bei Kindern nach Abs. 1 lit. b die Aufgaben der Sprachförderung im Sinne des Bildungs- und Erziehungsplanes (§ 11 Abs. 4 lit. c) wahrgenommen werden.

(4) Ein Antrag nach Abs. 3 muss bis Ende Februar vor Beginn des Kindergartenjahres bei der Kindergarteninspektorin (beim Kindergarteninspektor) schriftlich gestellt werden; er ist näher zu begründen. Die Kindergarteninspektorin (der Kindergarteninspektor) hat die Eltern (Erziehungsberechtigten) ohne unnötigen Aufschub schriftlich darüber zu informieren, ob eine Ausnahme vorliegt oder ob die Voraussetzungen nicht gegeben sind. In letzterem Fall hat auf schriftliches Verlangen der Eltern (Erziehungsberechtigten) die Bezirkshauptmannschaft über den Antrag auf Gewährung einer Ausnahme mit Bescheid zu entscheiden.

(5) Wenn als Ausnahmegrund eine Betreuung nach Abs. 3 lit. b bis e geltend gemacht wird, sind die zur Betreuung genannten Personen bzw. Einrichtungen und der Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt verpflichtet, der Kindergarteninspektorin (dem Kindergarteninspektor) bzw. der Bezirkshauptmannschaft auf Verlangen Auskünfte zu erteilen oder Daten zu übermitteln, soweit diese zur Prüfung eines Antrages nach Abs. 3 erforderlich sind.

(6) Über eine Information der Kindergarteninspektorin (des Kindergarteninspektors) sowie einen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft nach Abs. 4 ist die Gemeinde, in der das Kind den Hauptwohnsitz hat, zu verständigen.

(7) Kinder, für die Besuchspflicht besteht, dürfen nur im Falle einer gerechtfertigten Verhinderung fernbleiben. Eine solche liegt insbesondere bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern (Erziehungsberechtigten), bei Urlaub im Ausmaß von maximal drei Wochen sowie bei außergewöhnlichen Ereignissen vor.

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 59/2009

§ 14 Gruppengröße

(1) Einer Kindergartenpädagogin (einem Kindergartenpädagogen) dürfen höchstens 16 Kinder anvertraut werden. Erfolgt die Betreuung durch zwei Kindergartenpädagoginnen (Kindergartenpädagogen) oder steht der Kindergartenpädagogin (dem Kindergartenpädagogen) eine Kindergartenhelferin (ein Kindergartenhelfer) zur Verfügung, liegt die Höchstgrenze bei 23 Kindern. Aus besonderen Gründen, insbesondere zur Vermeidung eines unzumutbar hohen Aufwandes, kann der Rechtsträger des Kindergartens diese Zahlen um höchstens zwei überschreiten.

(2) Werden Kinder in eine Kindergartengruppe aufgenommen, deren Förder- und Betreuungsbedarf aufgrund ihrer Behinderung erhöht ist, muss der Kindergartenpädagogin (dem Kindergartenpädagogen), sofern ihr (ihm) nicht eine weitere Kindergartenpädagogin (ein weiterer Kindergartenpädagoge) beigelegt ist, eine Kindergartenhelferin (ein Kindergartenhelfer) zur Verfügung stehen; es dürfen ihnen höchstens 16 Kinder anvertraut werden. Wenn die Betreuung durch zwei Kindergartenpädagoginnen (Kindergartenpädagogen) erfolgt, beträgt die Höchstzahl 20 Kinder. Wenn bei einem der Kinder der Förder- und Betreuungsbedarf besonders groß ist, bedarf es immer zweier Kindergartenpädagoginnen (Kindergartenpädagogen), denen höchstens 16 Kinder anvertraut werden dürfen. In eine Kindergartengruppe dürfen höchstens vier Kinder mit erhöhtem Förder- und Betreuungsbedarf, davon höchstens zwei mit besonders großem Förder- und Betreuungsbedarf, aufgenommen werden. ~~In begründeten Einzelfällen kann die Bezirkshauptmannschaft eine geringfügige Überschreitung der Gruppengröße zulassen, sofern dies aus pädagogischen Gründen vertretbar ist.~~

(3) In geschlossenen Räumen eines Kindergartens dürfen nur so viele Kinder untergebracht werden, dass auf ein Kind mindestens 2 m² freie Bodenfläche entfällt.

(4) In begründeten Einzelfällen kann die Bezirkshauptmannschaft Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 zulassen, sofern dies aus pädagogischen Gründen vertretbar ist.

§ 15¹⁾

Aufgaben der Eltern und Erziehungsberechtigten

(1) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben an der Bedarfserhebung (§ 12) mitzuwirken. Die Anmeldung für einen Kindergarten, dessen Rechtsträger eine Gebietskörperschaft ist (§ 13 Abs. 3), hat innerhalb der hierfür festgelegten Frist zu erfolgen. Die Anmeldefrist ist von der Gebietskörperschaft festzulegen und ortsüblich kundzumachen; sie hat in der Zeit zwischen Anfang März und Ende Juni zu liegen.

(2) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür Sorge zu tragen, dass nicht angemeldete Kinder an der Prüfung eines allfälligen Sprachförderbedarfs (§ 13a) und Kinder im Kindergarten an der Feststellung ihres Sprachstands (§ 11 Abs. 4 lit. c) sowie – im Falle festgestellten Sprachförderbedarfs – an der Sprachförderung (§ 11 Abs. 2 und 4) teilnehmen. Bei festgestelltem Sprachförderbedarf haben die Eltern (Erziehungsberechtigten) mit dem Rechtsträger des Kindergartens eine Vereinbarung über die elterliche Mitarbeit abzuschließen.

(3) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) jener Kinder, für die eine Besuchspflicht besteht (§ 13ab Abs. 1 und 2), haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder zum Besuch des Kindergartens angemeldet werden (§ 13 Abs. 2) und der Besuchspflicht nachkommen. Eltern (Erziehungsberechtigte), die für ihre Kinder eine Ausnahme nach § 13ab Abs. 3 lit. b bis e in Anspruch genommen haben, haben dafür Sorge zu tragen, dass eine Betreuung entsprechend dem geltend gemachten Ausnahmegrund erfolgt.

(4) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben, erforderlichenfalls durch eine verlässliche Begleitung, für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten zu sorgen.

(5) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben ansteckende Krankheiten ihrer Kinder unverzüglich der Kindergartenpädagogin (dem Kindergartenpädagogen) oder der Kindergartenleiterin (dem Kindergartenleiter) zu melden und die Kinder, solange eine Ansteckungsgefahr besteht, vom Kindergarten fernzuhalten. Gleiches gilt, wenn durch ein gesundes Kind ansteckende Krankheiten, die in der Familie aufgetreten sind, auf andere Kinder übertragen werden könnten.

(6) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) jener Kinder, für die eine Besuchspflicht besteht (§ 13ba Abs. 1 und 2), haben der Kindergartenpädagogin (dem Kindergartenpädagogen) oder der Kindergartenleiterin (dem Kindergartenleiter) unverzüglich eine Verhinderung nach § 13ab Abs. 7 unter Angabe des Grundes zu melden.

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 59/2009

§ 16¹⁾**Öffnungszeiten und Ferien**

(1) Die täglichen Zeiten, in denen der Kindergarten zum Besuch durch die Kinder offengehalten wird, und die Ferien hat der Rechtsträger des Kindergartens festzusetzen und auf geeignete Weise bekannt zu machen. Hiebei ist auf die Bedürfnisse der Kinder und der beteiligten Familien sowie besonders darauf Rücksicht zu nehmen, dass den Kindern die üblichen Mahlzeiten und die notwendigen Schlaf- und Ruhezeiten geboten werden können.

(2) Der Kindergarten muss täglich an allen Werktagen, ausgenommen Samstags, zumindest von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr offen sein. Dies gilt nicht, wenn Ferien sind. Ferien dürfen nur festgelegt werden, wenn Hauptferien oder schulfreie Tage nach dem Pflichtschulzeitgesetz sind; § 13 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Der Rechtsträger des Kindergartens hat für die der Besuchspflicht (§ 13~~ab~~) Abs. 1 und 2) unterliegenden Kinder festzulegen, für wie viele Stunden – im Rahmen von 16 bis 20 Stunden – die Besuchspflicht besteht (Stundenausmaß) und an welchen Zeiten sie den Kindergarten jedenfalls besuchen müssen (Kernzeit). Als Kernzeit dürfen nur Zeiten vormittags bis 12.30 Uhr festgelegt werden. Das Stundenausmaß und die Kernzeit sind nach Abs. 1 bekannt zu machen.

(4) Bei Unbenützbarkeit des Gebäudes, in Katastrophenfällen oder bei sonstigen zwingenden Gründen muss der Kindergarten nicht offen gehalten werden.

§ 16a¹⁾**Entgeltfreiheit**

(1) Der Besuch eines Kindergartens, dessen Rechtsträger eine Gebietskörperschaft ist, ist für Kinder, die am 31. August vor Beginn des Kindergartenjahres (§ 13 Abs. 5) ihr fünftes Lebensjahr ~~bereits~~-vollendet haben, im festgelegten Stundenausmaß der Besuchspflicht (§ 16 Abs. 3), jedenfalls aber vormittags bis 12.30 Uhr entgeltfrei.

(2) Der Abs. 1 schließt ein allfälliges Entgelt für Mahlzeiten oder die Teilnahme an Spezialangeboten nicht aus.

...

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 59/2009

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 59/2009

**IV. Abschnitt
Förderung des Landes**§ 19¹⁾

(1) ~~Der Betrieb eines Kindergartens wird von der Landesregierung jedenfalls nur dann gefördert, wenn er den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht. Das Land fördert die Errichtung und den Betrieb eines Kindergartens im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung; das Nähere bestimmt die Landesregierung in Förderrichtlinien.~~

(2) Im Rahmen einer Förderung nach Abs. 1 hat die Landesregierung einer Gebietskörperschaft, die einen Kindergarten betreibt, jedenfalls die angemessenen Kosten zu ersetzen, die aufgrund der Entgeltfreiheit nach § 16a Abs. 1 entstehen. Davon Abweichendes kann mit dem Vorarlberger Gemeindeverband vereinbart werden.

...

**VII. Abschnitt
Schlussbestimmungen**

§ 23

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde, ausgenommen jene nach § 13a, sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 24¹⁾**Strafbestimmung**

Eltern (Erziehungsberechtigte), die gegen eine der die Pflichten nach § 15 Abs. 2 erster Satz oder Abs. 3 verstoßen, begehen eine Übertretung und sind von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen.

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 59/2009

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 59/2009

§ 25¹⁾**Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Änderungen, die sich aus dem Gesetz über eine Änderung des Kindergartengesetzes, LGBl.Nr. 48/2008, ergeben, treten am 1. September 2008 in Kraft.

(2) Am 1. September 2008 bereits anhängige Verfahren auf Errichtung eines Kindergartens sowie auf Betriebsaufnahme sind nach den §§ 3 bis 5 in der Fassung vor dem LGBl.Nr. 48/2008 zu beenden.

(3) Abweichend von § 14 Abs. 1 in der Fassung LGBl.Nr. 52/2008 gilt

- a) für die Zeit bis zum 31. August 2009: Einer Kindergartenpädagogin (einem Kindergartenpädagogen) dürfen höchstens 18 Kinder anvertraut werden; erfolgt die Betreuung durch zwei Kindergartenpädagoginnen (Kindergartenpädagogen) oder steht der Kindergartenpädagogin (dem Kindergartenpädagogen) eine Kindergartenhelferin (ein Kindergartenhelfer) zur Verfügung, liegt die Höchstgrenze bei 25 Kindern; aus besonderen Gründen ist eine Überschreitung um höchstens drei zulässig,
- b) für die Zeit vom 1. September 2009 bis zum 31. August 2010: Einer Kindergartenpädagogin (einem Kindergartenpädagogen) dürfen höchstens 17 Kinder anvertraut werden; erfolgt die Betreuung durch zwei Kindergartenpädagoginnen (Kindergartenpädagogen) oder steht der Kindergartenpädagogin (dem Kindergartenpädagogen) eine Kindergartenhelferin (ein Kindergartenhelfer) zur Verfügung, liegt die Höchstgrenze bei 24 Kindern; aus besonderen Gründen ist eine Überschreitung um höchstens drei zulässig.

(4) Für Kindergärten, die am 1. September 2008 bereits betrieben werden dürfen, gilt § 14 Abs. 3 in der Fassung LGBl.Nr. 52/2008 nur für Um- und Zubauten.

(5) Das Gesetz über eine Änderung des Kindergartengesetzes, LGBl.Nr. 59/2009, ausgenommen die Änderungen betreffend die §§ 16a und 19, tritt am 1. Jänner 2010 in Kraft.

(6) Die §§ 16a und 19, jeweils in der Fassung LGBl.Nr. 59/2009, treten am 1. September 2009 in Kraft.

(7) Der § 19 Abs. 1 in der Fassung LGBl.Nr. .../2010 tritt rückwirkend am 1. September 2008 in Kraft.

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 59/2009